

**Sozialdezernat, 2. März 2021**

### **Beantwortung der vorab gestellten Fragen der FDP zum TOP 5 der SGA-Sitzung**

Wie ist der Umgang mit übrig gebliebenen Impfdosen geregelt? Gibt es z.B. feste Wartelisten oder haben Ausfälle Auswirkungen auf künftige Bestellmengen?

*Bislang gibt es keine festen Wartelisten, sondern ein vereinbartes Vorgehen.*

*Bei freien AstraZeneca-Impfterminen wird in der Regel versucht, bereits gebuchte Impftermine – z.B. von Beschäftigten ambulanter Dienste – zeitlich nach vorn zu ziehen. Das Problem des „Verwurfs“ von geöffneten AstraZeneca-Dosen stellt sich nicht, da diese mehrere Tage im Kühlschrank haltbar sind.*

*Bei BioNTech-Impfdosen – die bei Nichtverimpfung in kürzester Zeit verfallen würden – ist es bislang weitgehend gelungen, „Überdosen“ zu vermeiden. Die Impfspritzen werden „just in time“ aufgezogen, also nach aktuellem Bedarf. Muss zum Schichtende hin ein sog. Vial geöffnet werden, mit dem in der Regel sechs Impfungen möglich sind, um noch ein paar wenige über 80Jährige zu impfen, dann wird der „Rest“ in der Regel an das Impfpersonal verimpft (die ebenfalls in der 1. Impfpriorität sind). Dieses Vorgehen ist durch die Impfverordnung und durch die Erlasse gedeckt und soll das Verwerfen von Impfstoff verhindern.*

*Das Thema „Wartelisten“ muss jetzt neu im Zusammenhang mit den „Härtefall-Regelungen“ des Landes besprochen werden (siehe unten).*

Welches kommunale Gremium entscheidet über Bestellung, Umgang und Verabreichungsreihenfolge der Impfdosen? Wie bzw. mit welchen Vertretern ist dieses Gremium besetzt?

*Die Bestellung erfolgt entsprechend Erlass Nr. 3 vom 13.1.2021 von der koordinierenden Einheit des Impfzentrums (Dr. Windhorst, Ingo Schlotterbeck).*

*Der Umgang mit den Impfdosen richtet sich nach den Vorgaben des Impfstoff-Herstellers (Lagerzeiten etc.), diese werden in der Praxis vor allem durch die zuständigen Pharmazie-Expert\*innen und durch die Ärztliche Leitung im Impfzentrum umgesetzt und kontrolliert.*

*Die Verabreichungsreihenfolge richtet sich nach den Regeln der Impfverordnung und nach den Erlassen des Landes. Die Einladung der berechtigten Personen erfolgt über die Kommune. Die Personen, die wegen ihres Alters eine Impfung erhalten können (aktuell die über 80Jährigen), melden sich im KV-Anmeldesystem an. Die Personen, die wegen ihrer Berufsgruppe impfberechtigt sind, können sich seit dem 24. Februar über ein eigenes, vom ASB zur Verfügung gestelltes online-System anmelden und dort einen Termin erhalten.*

*In der Lenkungsgruppe, die immer am Montag stattfindet, besprechen KV, Apothekerkammer und Stadt jeweils die anstehenden Fragen von übergeordneter Bedeutung (z.B. das abgestimmte Vorgehen in der Umsetzung der jeweiligen Impferlasse); an diesen Sitzungen nimmt der Sozialdezernent immer teil. Am Dienstag und Donnerstag finden auf Arbeitsebene Steuergruppen-Sitzungen statt, wobei die Stadt immer vertreten ist; soweit am Donnerstag terminlich möglich, auch unter Beteiligung des durch den Sozialdezernenten).*

Werden Härtefälle bei der Impfreihenfolge berücksichtigt?

*Diese Frage wird in der ebenfalls in der Sitzung vom 2. März vorgelegten Vorlage des Sozialdezernats beantwortet.*